

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 3. August 1881.

1881.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter Nr. 8799: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Meinersen, mit Ausschluß des Bezirks der Gemeinde Wendesse. Vom 28. Juni 1881.

stücke durch die vorhandenen Buleitungsgräben und aus diesen durch die Hauptmühlengräben:

(d—e, f—g—h—i—k—l,

m—i,

m—o—p—,

d—n,

u—v—x,

v—w) zugeführt.

§ 3. Die Genossenschaft übernimmt die Unterhaltung und Wiederherstellung

1. der Verwallung an der unteren Papase, soweit sie nicht nach § 2 littr. f. des Statuts vom 17. September 1873 dem Deichverbande der rechtheitigen Nogat-Niederung obliegt, des Kreuzwalles und des Ottlocherwalles,
2. der für die Ent- und Bewässerung der betheiligten Grundstüke bereits bestehenden Einrichtungen an Schöpfwerken der im § 2 bezeichneten Gräben nebst den Brücken bei g, v und s der Karte, sowie der Drummen Nr. 1—8 der Karte, beziehungsweise die Herstellung dieser Drummen, soweit sie noch nicht vorhanden sind.

Die zur Bewässerung des Grundstücks Klein Brodsende Grundbuch Nr. 2/9 dienende Drumme Nr. 9 der Karte wird nach wie vor von dem jedesmaligen Besitzer dieses Grundstücks unterhalten.

Über die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen und die ihr zugehörigen Grundstüke hat der Vorstand ein Lagerbuch aufzustellen, dasselbe mit den vorkommenden Veränderungen fortzuführen und der alljährlich zu berufenden General-Versammlung (§ 12 vorzulegen).

§ 4. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstüke zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen unentgeltlich gestatten. Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft das zu gemeinschaftlichen Anlagen erforderliche Terrain gegen eine Entschädigung abzutreten, deren Feststellung im Mangel gütlicher Vereinbarung nach den Vorchriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 erfolgt.

§ 5. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Das Beitragsverhältniß der Genossen sowohl für Geldbeiträge als Naturarbeiten richtet sich nach

### Statut

für die Entwässerungs - Genossenschaft Klein Brodsende-Baumgarth im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

In Ausführung des § 3 des Statuts für die rechtheitige Nogat-Niederung vom 17. September 1873 (G.-S. pro 1874 S. 15 Nr. 1) und auf Grund des § 15 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) und § 2 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) genehmigen Wir nach Anhörung der Beteiligten die Bildung einer besonderen Deichgenossenschaft für die entwässerungsbedürftigen Grundstüke des Brodsende-Baumgarth' er Deichpolders und ertheilen derselben das nachstehende Statut:

§ 1. Die in dem Kataster-Auszuge des Kataster-Controleurs Wirth vom 3. Januar 1879 aufgeführten Eigentümer der zum Deichverbande der rechtheitigen Nogat-Niederung gehörigen im Kataster näher bezeichneten Grundstüke der Gemarkung Klein-Brodsende und der an diese stoßenden Parzellen der Gemarkung Baumgarth in der auf der Karte des Kataster-Controleurs Wirth vom 28. December 1878 mit einer gelben Linie bezeichneten Abgrenzung bilden eine Genossenschaft, um unter dem Schutze der Staudeiche und Binnenverwaltungen den Ertrag ihrer Grundstüke durch Entwässerung zu erhalten und zu verbessern.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Deichgenossenschaft Klein-Brodsende-Baumgarth“, hat Corporationsrechte und ihren Sitz in Al. Brodsende.

§ 2. Die Entwässerung der Grundstüke erfolgt durch ein nach dem Plane des Maschinen-Habrikanten Schikan im Jahre 1877 errichtetes Dampfschöpfwerk (bei a. der Karte) in den Sorge-Fluß und durch zwei aus alter Zeit her bestehende Windschöpfmühlen (bei b. und c. der Karte) in den Verlorenen-Fluß. Das Wasser wird den Schöpfwerken von den einzelnen Grund-

Ausgegeben in Marienwerder den 4. August 1881.

dem Grundsteuer - Reinertrage ihrer betheiligten Grundstücke, wie derselbe in dem von dem Deichhauptmann auf der Grundlage des Wirth'schen Kataster-Auszuges zu entwerfenden Genossenschafts - Kataster von dem Regierungs-Präsidenten zu Danzig festgestellt werden wird. Zu diesem Zwecke wird der Kataster - Entwurf vier Wochen lang bei dem Deichhauptmann der rechtsseitigen Nogat-Niederung und dem Genossenschafts-Vorsteher vollständig, bei den Gemeindewortheimern von Al. Brodende und Baumgarth extractweise ausgelegt und die Auslegung den Verbandsgenossen bekannt gemacht. Innerhalb der vierwöchentlichen Frist können Einwendungen gegen das Kataster bei dem Deichhauptmann angebracht werden, welcher die Beschwerden untersuchen läßt und die geführten Verhandlungen dem Regierungs-Präsidenten in Danzig vorlegt. Der Letztere hat auf Grund der von ihm endgültig zu treffenden Entscheidung das Kataster auszertigen zu lassen.

Die Fortschreibung des Katasters erfolgt nach Maßgabe der Fortschreibung der Grundsteuerbücher, eine Berichtigung desselben ist nur zulässig, wenn einer Parcele die Benutzung der Entwässerungsanlagen dauernd entzogen oder eingeräumt wird.

§ 6. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus dem Genossenschafts-Vorsteher und zwei Beigeordneten besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Der Vorsteher, sowie der ihn etwa vertretende Beigeordnete erhalten auf Reisen im Interesse der Genossenschaft bei Entfernungen von mehr als 7,50 km für jede Strecke von 7,50 km eine von der General - Versammlung zu bestimmende Vergütung von mindestens 1 Mark.

§ 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbands-Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Die erste Wahlversammlung wird von dem Deichhauptmann auf Grund des Wirth'schen Kataster-Auszuges berufen und geleitet. Die ferneren Wahlversammlungen beruft und leitet der Genossenschaftsvorsteher. Wählbar ist jeder großjährige männliche Verbandsgenosse, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Jeder Genosse ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen, und kann dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, welche nach §§ 8 und 25 der Kreisordnung zur Ablehnung eines Kreis- oder Gemeinde-Amtes berechtigen würden. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt, zur Annahme der Wahl aber nicht gezwungen werden. Auf das Wahlverfahren finden die für Gemeindewahlen geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

Der Deichhauptmann der rechtsseitigen Nogat-Niederung verpflichtet die Gewählten mittelst Handschlagess an Eidesstatt und erheilt dem Vorstande zu seiner Legitimation beglaubigte Abschrift der Wahlverhandlung und des Verpflichtungsprotocolls.

§ 8. Bei der Wahl und sonstigen Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder ist jeder Verbandsgenosse nach Verhältniß seines beitragspflichtigen Grund-

steuer-Reinertrages, und zwar mit der Maßgabe, daß je 150 M. Grundsteuer - Reinertrag zur Abgabe einer Stimme berechtigen und kein Genosse mehr als 5 (fünf) Stimmen für sich abzugeben befugt sein soll, berechtigt. Diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche Grundstücke von geringerem Reinertrage haben, werden zu Collectivstimmen vereinigt und haben eine der GesamtgröÙe ihrer beteiligten Ländereien resp. dem Grundsteuer-Reinertrage derselben entsprechende Anzahl Deputirte zu wählen. Die Wahl der Deputirten leitet der Vorsteher.

In der Ausübung ihres Stimmrechts können vertreten werden: minderjährige oder moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Wittwen durch einen bevollmächtigten Verbandsgenossen.

§ 9. Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Derselbe hat insbesondere:

1. die Ausführung der erforderlichen, von der General-Versammlung oder vom Vorstande beschlossenen Bauten und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen oder speziellen Anlagen zu veranlassen und die daran bezüglichen Verträge abzuschließen;
2. den Betrieb der Schöpfwerke anzuordnen und zu beaufsichtigen, auch die dazu erforderlichen Materialien zu beschaffen;
3. das bei den Entwässerungs-Anlagen angestellte Betriebspersonal zu beaufsichtigen;
4. die Grabenschau zu Johannis und Michaelis jeden Jahres unter Beziehung der Beigeordneten abzuhalten, die Schautermine zeitig vorher bekannt zu machen und für Beseitigung der bei den Schauen vorgefundenen Mängel zu sorgen, namentlich auch die nach seinem Erneissen außer den gewöhnlichen Terminen erforderliche Räumung der Zuleitung- und Mühlengräben zu veranlassen;
5. die haaren Beiträge und Naturarbeiten auszuschreiben und beizutreiben. Der Vorsteher ist befugt, Naturarbeiten auch für Geld zu beschaffen, darf jedoch in solchem Falle die Leistung nur in öffentlicher Licitation an den Mindestfördernden vergeben.
6. die Anweisungen auf die Kasse zu vollziehen und die ordnungsmäßige Verwaltung der Letzteren sorgfältig zu beaufsichtigen.
7. die Voranschläge und die vom Kassen-Verwalter gelegten Jahresrechnungen der Generalversammlung zur Annahme und Feststellung und zur Deckung vorzulegen;
8. den Schriftwechsel des Verbandes zu führen und die Urkunden Namens desselben zu vollziehen.
9. das Lagerbuch aufzustellen und fortzuführen, sowie dafür zu sorgen, daß sowohl das Kataster als auch die zu denselben gehörige Karte bei der Gegenwart erhalten werden; er hat zu diesem Zwecke nöthigfalls alljährlich eine Berichtigung derselben auf

Grund der Grundsteuer-Mutterrolle und Grundsteuer-Karte herbeizuführen;  
10. die Einlaßdrummen zu beaufsichtigen und unter Verschluß zu halten, dieselben im Falle des Bedürfnisses zu öffnen und falls das Bedürfnis nicht mehr vorliegt, wiederum zu schließen.

Der Genossenschafts-Vorsteher soll befugt sein, zur Erzwingung seiner Anordnung gegen die Verbandsgenossen Executivestrafen bis zur Höhe von 30 Mark anzuordnen und festzusetzen.

In Behinderungsfällen läßt der Genossenschafts-Vorsteher sich durch einen Beigeordneten vertreten.

§ 10. Die Kasse wird durch einen Beigeordneten, welcher bei der Wahl dazu bestimmt wird, verwaltet.

§ 11. Der Vorstand ist befugt, Reparaturen der gemeinschaftlichen Anlagen, deren Kostenaufwand im Laufe eines Jahres zusammen die Summe von Fünfhundert Mark nicht übersteigt, ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung zu beschließen und ausführen zu lassen.

§ 12. Diejenigen Verbandsangelegenheiten, welche nicht dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern desselben überwiesen sind, werden durch die Generalversammlung der Verbandsgenossen geordnet.

Insbesondere gehört hierzu auch die Anstellung und Entlassung der zum Betriebe der Schöpfwerke erforderlichen Aufseher und die Festsetzung ihres Einkommens.

Die Generalversammlung wird von dem Genossenschaftsvorsteher unter Mittheilung der zur Berathung kommenden Gegenstände so oft als nöthig, mindestens aber jährlich einmal zusammen berufen und zwar sollen die in Klein Brodsende und Baumgarth wohnhaften Mitglieder mittelst Circulair, welches die Gemeindevorsteher durch einen vereidigten Dorfsdienner zu befördern und auf welchem Letzterer die richtige Insinuation zu bescheinigen hat, die außerhalb wohnenden Interessenten aber durch besondere Schreiben gegen Empfangsbecheinigung eingeladen werden.

§ 13. Alle die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden werden vom Vorstande unterricht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Beschwerden, welche sich auf Streitigkeiten einzelner oder mehrerer Genossen untereinander beziehen, steht jedem Theile der Recurs an den Deichhauptmann der rechtsseitigen Nogat-Niederung zu, welcher binnen 10 Tagen, vor der Insinuation des schriftlichen Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Gegen die Entscheidung des Deichhauptmanns ist binnen 10 Tagen nach Insinuation derselben die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu Danzig zulässig.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§ 14. Die Genossenschaft ist der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterworfen. Das Aufsichtsrecht

wird auf Grund des § 3 des Statuts für den Deichverband der rechtsseitigen Nogat-Niederung vom 17. September 1873 von dem Deichhauptmann, in höherer Instanz von den Aufsichtsbehörden des Deichverbandes gehandhabt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.  
(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Justiz-Minister  
gez. **Lucius.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Werthbriefe im Verkehr mit Spanien.

Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Kanarischen Inseln) verlandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pfennig beträgt. Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 9. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

### 2) Bekanntmachung.

Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein.

Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei.

Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

### 3) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Queensland.

Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung müssen Briefsendungen nach Queensland, welche mit der in vierzehntägigen Zwischenräumen sich darbietenden Postdampfschiffverbindung über Brindisi-Point de Galle-Melbourne (aus Brindisi jeden zweiten Montag vom 1. August ab) Beförderung erhalten sollen, von den Absendern mit dem Vermerk „via Melbourne“ versehen werden. Briefe ohne solche Leitangabe

werden nur in vierwöchigen Fristen auf dem Wege über Brindisi-Point de Galle-Singapore (von Brindisi jeden vierten Montag vom 15. August ab) ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Berlin W., den 23. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Wiebe.

#### 4) Bekanntmachung.

Ermäßiger Tarif für Postpäckete nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien.

Vom 1. August d. J. ab kommen für Postpäckete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichery, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Über die Beiträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 24. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

#### 5) Nachtrag

zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps.

Die von mir für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874 erlassenen Bedingungen werden ad VI. dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Commandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militärdienstpflicht bei einem Jäger- resp. bei Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Commandeur die in den Aufnahmefeststellungen für das Reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. October d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das Reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

Berlin, im Juli 1881.

Der Chef des Reitenden Feld-Jäger-Corps.

Graf von der Goltz,

General der Cavallerie und General-Adjutant

St. Mäestät des Kaisers und Königs.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 6) Bekanntmachung.

Die zum Kreise Graudenz gehörigen Gemeindebezirke Groß- und Klein-Wolz werden hierdurch vom

1. October d. J. ab von dem Standesamtsbezirke Mockau abgetrennt und zu einem eigenen Standesamtsbezirk unter der Benennung „Wolg“ vereinigt.

Zum Standesbeamten für diesen Bezirk habe ich den Gemeindevorsteher Wulff in Groß-Wolz und zum Stellvertreter desselben den Gemeindevorsteher Strehlau in Klein-Wolz ernannt.

Danzig, den 23. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Januar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Ernst Bark in Stangendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Nebrau, Kreises Marienwerder, an Stelle des bisherigen stellvertretenden Standesbeamten, des inzwischen verstorbenen Lehrers Lux in Kl. Nebrau desselben Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 8) Bekanntmachung.

In dem mit dem 1. August 1881 in Kraft tretenden Staatsbahn-Tarif zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Bromberg und Berlin gelangen gleichzeitig zur Einführung:

a. Direkte Säze des Spezialtariffs III. für Flachs in vollen Wagenladungen von mindestens je 10000 kg für den Verkehr zwischen Allenstein, Braunsberg, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg i. Pr. und Mühlhausen, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, einerseits und Dresden, Görlitz, Greiffenberg i. Schles., Halle, Hirschberg, Landshut, Leipzig, Liebau loco und transito, Nabislaw und Lubbank, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, andererseits.

b. Direkte Säze des Spezialtariffs III. für Hanf in vollen Wagenladungen von mindestens je 10000 kg für den Verkehr ab Königsberg i. Pr. einerseits und den vorgenannten Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin andererseits.

Bromberg, den 24. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion,  
im Namen der beteiligten Verwaltungen.

#### 9) Bekanntmachung.

In dem von dem Provinzial-Landtage durch Beschluss vom 17. März er. festgestellten Haupt-Etat der Provinz Westpreußen für das Jahr 1. April 1881/82 sind die Provinzial-Abgaben wie folgt festgesetzt:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Provinzial-Chaussee-Bau-Beiträge | 92950 Mark |
| 2. Landarmen-Beiträge               | 482100     |

Unter Bezugnahme auf § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich nachstehend die Vertheilung der qu. Abgaben auf die Land- und Stadtfreize der Provinz Westpreußen mit dem Bemerkung, daß die Repartition in Gemäßheit der §§ 106 und 107 e stattgefunden hat.

## A. Regierungs-Bezirk Danzig.

Kreis.	Landarmen-Beiträge.	Provinzial-Chausseebau-Beiträge.		M.	S.
		M.	S.		
Berent	8447	70	3472	98	
Carthaus	9702	03	3988	66	
Danzig Stadt	72059	94	29624	96	
Land	28077	72	11543	19	
Elbing Stadt	18334	20	7537	48	
Land	15705	43	6456	75	
Marienburg	38232	08	15717	80	
Neustadt	14597	77	6001	37	
Pr. Stargardt	20935	27	8606	81	
Summa	226092	14	92950		

## B. Regierungsbezirk Marienwerder.

Kreis.	Landarmen-Beiträge.	Provinzial-Chausseebau-Beiträge.		M.	S.
		M.	S.		
König	11667	22			
Culm	23641	75			
Ot. Krone	20226	72			
Flatow	18029	21			
Graudenz	23135	39			
Löbau	9369	—			
Marienwerder	25500	03			
Rosenberg	17385	30			
Schlochau	14746	05			
Schweß	20616	63			
Strasburg	18169	—			
Stuhm	15782	37			
Thorn	30532	61			
Tuchel	7206	58			
Summa	236007	86			

Danzig, den 20. Juli 1881.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

10) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch den Erlass vom 9. Juli d. J. Nr. 4697 II. genehmigt, daß auf den neu erbauten Kreis-Chausseen von Marienwerder nach Bialken im Dorfe Nospiz und auf der Strecke von Marienwerder nach Neuhösen am südlichen Ausgange der Ortschaft Mareese an den dafselbst errichteten Hebestellen das Chausseegeld in Gemäßigkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1880 (Amtsblatt Seite 297) und nach den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) nach dem Sahe von einer Meile bei jeder der beiden Hebestellen erhoben werde.

Zugleich hat der Herr Oberpräsident unter dem Vorbehalse des Widerrufs nachstehende Chausseegeld-Ermäßigungen dahin bewilligt, daß

- für den Verkehr auf der Strecke Marienwerder-Bialken, die Vecturanten aus der Ortschaft Nospiz an der Barriere gleichen Namens das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zahlen, und
- auf der Chaussee Marienwerder-Neuhösen die Vecturanten aus der Ortschaft Mareese an der dortigen Hebestelle für den Verkehr in der Richtung nach Marienwerder und diejenigen Vecturanten aus Mareese, welche von Marienwerder aus gerechnet, jenseits der Hebestelle wohnen, auch für den Verkehr in der Richtung von Marienwerder nach Neuhösen Chausseegeldfreiheit genießen;
- die Vecturanten aus Schwanenland und Oberfeld an der ad 2 genannten Hebestelle in Mareese nur das Chausseegeld nach dem Sahe für eine halbe Meile zahlen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerk zu Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung am 1. August d. J. Mittags 12 Uhr beginnt.

Marienwerder, den 28. Juli 1881.

Der Regierungs-Präsident.

## 11)

Vom 1. August 1881 tritt zu den Tarifhesten 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes je der achte Nachtrag in Kraft.

Die Nachträge enthalten:

- direkte Frachtsähe für die Stückgutklasse und die Specialtarife A 2. II. und III. für den Verkehr zwischen Wiesenbad, Haltestelle der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen Insterburg, Korschen, Memel und Thorn des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits;
- direkte Frachtsähe für europäisches Holz des Specialtarifs II. für den Verkehr zwischen Ilowo loco und transito einerseits und Dessau, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, andererseits;
- bereits früher publicirte Tarifveränderungen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Billetterpeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Görlitz sowie bei den Verbandstationen sämtlicher übrigen Verband-verwaltungen käuflich zu bezahlen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 19. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Zum diesseitigen Localtarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 tritt am 1. August cr. der Nachtrag 3 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten bzw. publicirten Tarifänderungen, Ergänzungen und Abänderungen einiger Zusatzbestimmungen der §§ 35 und 40 des Betriebs-Reglements, sowie Vorschriften über die Frachtberechnung von Fahrzeugen und wilden Thieren.

Der Nachtrag ist gegen Erlegung des Preises von 5 Pf. pro Stück bei unseren Billetterpeditionen zu Ver-

lin, Güstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 21. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**13)** An Stelle des unter dem Titel „Deutsche Eisenbahn-Verbände Verband-Güter-Tarif Theil I.“ bisher bestandenen Tarifs nebst Nachträgen tritt mit dem 1. August d. J. unter der Bezeichnung „Deutscher Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I“ ein anderweiter Tarif in Kraft.

Derselbe enthält, gleich wie der frühere Tarif, allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr, und zwar:

- A. Betriebs-Reglement nebst allgemeinen Zusatz-Bestimmungen.
- B. Allgemeine Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Die mit einem Stern bezeichneten Vorschriften haben erst vom 1. Oktober cr. ab Gültigkeit.

Bromberg, den 25. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

#### **14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. a) Magdalena Mucha, geborene Kucharska, Wittwe b) Marianne Doleglo, geborene Postowski, verehelichte Arbeiterfrau, zu a. 42 Jahre alt, zu b. 41 Jahre alt, beide aus Kowaczata, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. bezw. 16. Juli 1880), von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. Juli d. J.

a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Caspar Kanutczik, Drachtmünder, 23 Jahre alt, aus Olhepole, Ungarn, wegen Landstreichens, Ruhestörung und Gewerbesteuer-Kontravention, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 4. Juli d. J.

3. Marianna Ostalska, Arbeiterfrau, 40 Jahre alt, aus Zaduszniki, Russisch-Polen, wegen Nichtbeschaffung eines Unternehmens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 7. Juli d. J.

4. Marianne Majonne, unverehelichte, 40 Jahre alt, geboren zu Baschkow bei Biskowitza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Juli d. J.

bischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Juli d. J.

5. Simon Gelbert (Gilbert), Schuhmachergeselle, 16 Jahre alt, aus Lubraniec, Gouvernement Warsaw, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 6. Juli d. J.

6. Simon Dzjaldowski, Schuhmacher, 45 Jahre alt, aus Malawy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 6. Juli d. J.

7. Simon Nowotworsky, 54 Jahre alt, aus Minsk, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 4. Juli d. J.

8. Otto Johann Arnold, Konditor, 35 Jahre alt, aus Schmiedrund, Bezirk Kulm, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayrischen Bezirksamt Amberg, vom 1. Juni d. J.

9. Josef Felix Zini, Fleck- und Stiefelpüzer, geboren 1845, aus Innsbruck, Tirol, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayrischen Bezirksamt Brüdenau, vom 30. Juni d. J.

10. Helene Nehrig, Fabrikarbeiterin, geboren 1853 und ortsbanghörig zu Massersdorf bei Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 22. (ausgeführt am 25.) Juni d. J.

11. Barbara Herzik, Hand- und Fabrikarbeiterin, geboren 1850 und ortsbanghörig zu Samischin bei Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 22. Juni, ausgeführt am 1. Juli d. J.

12. Eduard Mazzareti, geboren am 19. Oktober 1840 zu Modena, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Meß, vom 8. Juli d. J.

#### **15) Personal-Chronik.**

Der seitherige Pastor Albrecht Friedrich Giese zu Schurow, Provinz Pommern, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ostromeklo, Kreis Kulm, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konistorium bestätigt worden.

Der Bürgermeister Döge ist zum Bürgermeister der Stadt Tütz wiedergewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Conrad zu Jacobkau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schönau ernannt.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 31.)